

# FR\_GERICHTE 608 2024 160 vom 28. Februar 2025

FR Kantonsgericht, 2025-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2024\\_160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2024_160)

FR: FR\_GERICHTE 608 2024 160 du 28 février 2025

IT: FR\_GERICHTE 608 2024 160 del 28 febbraio 2025

## Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Berufliche Vorsorge

## Erwägungen

### E. 1.1

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge [BVG; SR 831.40]). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsge- richtshof, sachlich zuständig, über Streitigkeiten betreffend die berufliche Vorsorge zu entscheiden (Art. 28 Bst. f des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Orga- nisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Der Beklagte hat seinen Wohnsitz im Kanton Freiburg. Die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts ist damit gegeben. Die Klage ist am 2. Dezember 2024 formrichtig durch die Klägerin erhoben worden. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin sowie des Beklagten ist gegeben. Auf die Klage ist einzutreten.

### E. 1.2

Das kantonale Verfahren ist einfach, rasch und in der Regel kostenlos. Der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 73 Abs. 2 BVG).

### E. 2.1

Gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG muss der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeit- nehmer beschäftigt, entweder eine in das Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorge- einrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Alsdann ist der Arbeitgeber der alleinige Schuldner der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, deren Höhe von der Vorsorgeein- richtung in deren reglementarischen Bestimmungen festgelegt wird (Art. 66 BVG).

### E. 2.2

Das Unternehmen des Beklagten ist seit dem 1. Juni 2013 der Klägerin in deren Eigenschaft als Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen. Gemäss Art. 15 Ziff. 1 des Kas- senreglements, gültig ab 1. Januar 2022, ist die Mitgliedfirma verpflichtet, an die gesamten Beiträge der versicherten Arbeitnehmer mindestens die Hälfte zu leisten. Der Arbeitnehmerbeitrag wird den versicherten Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen. Die Mitgliedfirma schuldet die gesamten Beiträ- ge; sie sind in vierteljährlichen Raten aufgrund der Quartalsrechnungen nachschüssig zu überwei- sen. Die Beitragsrechnung für das 4.

Quartal ist gleichzeitig die Schlussabrechnung. Eine Jahres- schlussrechnung wird nur erstellt, wenn nach der 4. Quartalsrechnung noch Mutationen verarbeitet werden müssen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden ab Fälligkeit Verzugszinsen und

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen gemäss Kostenreglement erhoben.

### **E. 2.3**

Da sich der Beklagte im vorliegenden Verfahren nicht hat vernehmen lassen und auch im Vorfeld keine entsprechenden Einwände erhoben hat, gelten der Anschluss als solcher, die Berechnung der Beitragsforderung sowie die Tatsache, dass der Beklagte die 2. und 3. Quartalsrechnung 2022 noch nicht bezahlt hat, als unbestritten.

### **E. 3.1**

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin in erster Linie ausstehende Beiträge geltend. Diese belaufen sich auf CHF 1'890.60 (2. Quartalsrechnung 2022: CHF 945.30; 3. Quartalsrechnung 2022: CHF 945.30; vgl. Klagebeilagen 5, 9 und 10). Davon sind die Gutschriften des Sicherheits- fonds (Zuschuss aufgrund der Altersstruktur des Personals) von CHF 67.05 und CHF 660.20 in Abzug zu bringen (vgl. Klagebeilagen 5, 10 und 11). Die Beitragsausstände belaufen sich damit auf insgesamt CHF 1'163.35. Weiter macht die Klägerin Verzugszinsen von insgesamt CHF 8.55 geltend. Die Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen ergibt sich aus dem Kostenreglement, gültig ab 1. Januar 2021 (vgl. auch Art. 66 Abs. 2 BVG), wobei die Höhe des Zinssatzes auf 1,5 Prozent festgelegt wurde (Art. 12 Abs. 1 des Kostenreglements; vgl. auch Art. 14 Ziff. 5 und 15 Ziff. 1 des Kassenreglements). Zudem macht die Klägerin Kosten für eine eingeschriebene Mahnung vom 31. März 2022 (CHF 150.-) und für ein Betreibungsbegehren vom 13. Juni 2022 (CHF 300.-) geltend, welche sich aber nicht in den Akten befinden. Dass das Unternehmen am 31. März 2022 eine eingeschriebene Mahnung erhalten hat und gegen das Unternehmen am 13. Juni 2022 eine Betreibung eingeleitet worden war, wird vom Beklagten aber nicht bestritten. Da die geltend gemachten Inkassokosten auf Art. 12 des Kostenreglements (vgl. auch Art. 14 Ziff. 5 und 15 Ziff. 1 des Kassenreglements) basieren, sind diese Kosten ebenfalls geschuldet.

### **E. 3.2**

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin einen Betrag von CHF 1'621.90 (CHF 1'163.35 + CHF 8.55 + CHF 450.-) schuldet (ohne Betreibungskosten; vgl. hierzu nachfolgende E. 3.3). Die Klage ist deshalb vollumfänglich gutzuheissen.

### **E. 3.3**

Auch die Betreibungskosten von CHF 74.-, die gemäss Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) von der Schuldnerin zu tragen, von der Gläubigerin aber vorzuschüssen sind, stehen der Klägerin zweifelsohne zu. Bleibt zu erwähnen, dass die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG schon von Gesetzes wegen befugt ist, die Betreibungskosten von den Zahlungen der Schuldnerin vorab zu erheben. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus der Kostenersatzpflicht der Schuldnerin; zu seiner Durchsetzung bedarf es grundsätzlich weder eines Urteils noch eines Rechtsöffnungsentscheids (vgl. EMMEL in Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Auflage 2021, Art. 68 N. 16).

#### **E. 4**

Schliesslich beantragt die Klägerin die Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. eee des Betreibungsamtes des F.\_\_\_\_\_.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 Gemäss Art. 79 Abs. 1 SchKG hat ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt. Da die klägerischen Anträge im vorliegenden Verfahren geschützt werden, ist der Rechtsvorschlag in der vorerwähnten Betreuung – bis auf den Zins von 1,5 Prozent seit dem 15. Oktober 2023, der im Zahlungsbefehl noch aufgeführt ist, im vorliegenden Klageverfahren aber nicht verlangt wird und deshalb auch nicht zugesprochen werden kann (Dispositionsmaxime) – im Umfang von CHF 1'621.90 zu beseitigen. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils ist die Klägerin demnach berechtigt, die Betreuung innert der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG fortzusetzen (vgl. hierzu STAHELIN in Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Auflage 2021, Art. 79 N. 28 ff.).

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist der Beklagte in vollständiger Gutheissung der vorliegenden Klage zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag von CHF 1'621.90 zu bezahlen. Zudem ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. eee des Betreibungsamtes des F.\_\_\_\_\_ in diesem Umfang zu beseitigen und über den Betrag von CHF 1'621.90 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Auch die Betreuungskosten von CHF 74.- gehen zu Lasten des Beklagten.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in der Regel kostenlos. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei indes die Gerichtskosten sowie eine aussergerichtliche Entschädigung der anwaltlich vertretenen obsiegenden Vorsorgeeinrichtung auferlegt werden (vgl. BGE 128 V 323 E. 1a; VETTER-SCHREIBER, Kommentar zum BVG, 3. Auflage 2013, Art. 73 N. 45 ff.). Vorliegend hat es der Beklagte über einen längeren Zeitraum versäumt, die BVG-Beiträge für seine Angestellten zu bezahlen und hat die Klägerin – trotz seines materiell offensichtlich unbegründeten Standpunktes – mittels Rechtsvorschlag zur Klageerhebung gezwungen. Indem der Beklagte in diesem von ihm selber veranlassten Prozess überdies nichts von sich hat hören lassen und somit nicht das Geringste zur Klärung des Sachverhalts beigetragen hat, hat er mutwillig gehandelt (vgl. BGE 124 V 285 E. 4). Rechtlich relevante Gründe für dieses mutwillige Verhalten sind nicht ersichtlich. Daher rechtfertigt es sich, dem Beklagten die Verfahrenskosten vor dem Kantonsgericht von CHF 800.- aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat, da sie sich nicht anwaltlich vertreten liess und es sich auch nicht um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelte, die einen Arbeitsaufwand notwendig machte, der den Rahmen dessen sprengte, was normalerweise in einem analogen Fall erforderlich ist (vgl. BGE 127 V 205 E. 4), keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Umstand, dass solche Gebühren im Kostenreglement vorgesehen sind (vgl. Art. 12 des Kostenreglements: Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens CHF1'000.-, zuzüglich ordentliche Betreuungskosten- und Gerichtsgebühren), erlaubt kein Abweichen von diesem Rechtsprechungsgrundsatz (vgl. Urteile KG FR 608 2024 34 vom

27. Juni 2024; 608 2023 21 vom 27. Juni 2023 E. 4.3).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Klage wird gutgeheissen und B.\_\_\_\_\_ verpflichtet, der A.\_\_\_\_\_ einen Betrag von CHF 1'621.90 zu bezahlen. II. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. eee des Betreibungsamtes des F.\_\_\_\_\_ wird in diesem Umfang beseitigt und über den Betrag von CHF 1'621.90 die definitive Rechtsöff- nung erteilt. Die Betreuungskosten von CHF 74.- gehen zu Lasten von B.\_\_\_\_\_. III. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- werden B.\_\_\_\_\_ auferlegt. IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einge- reicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angege- ben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grund- sätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 28. Februar 2025/dki Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.